

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Töging am Inn auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Töging am Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal)

Die Stadt Töging am Inn hat mit Schreiben vom 29.01.2025 den Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Innkanal gestellt, da die bisherige Erlaubnis zum 31.12.2025 abläuft. Die Stadt Töging am Inn entwässert im Misch- und Trennsystem. Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung von Mischwasser (Niederschlagswasser vermischt mit Schmutzwasser) bei stärkeren Regenereignissen aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Töging in den Innkanal unterhalb des Wasserkraftwerkes (Unterwasserkanal). Die Entlastungsanlagen der Stadt Töging am Inn bestehen aus den Bauwerken RÜB 1 Innstraße, RÜB 2 Kläranlage und RÜ1 Auenstraße, die alle in den Unterwasserkanal des Innkanal entlasten. Die Einleitungen liegen im Bestand vor und sollen weitgehend unverändert fortbestehen. Es ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

27.05.2025 bis 26.06.2025

bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn, Zimmer-Nr. U 17 oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, Erdgeschoss, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Stadt Töging am Inn: Herrn Bernd Lehner, Telefon: 08631/9004-45, E-Mail: bauamt@toeging.de oder beim

Landratsamt Altötting: Frau Rita Heigl, Telefon: 08671/502-761, E-Mail: rita.heigl@lra-aoe.de

In dem genannten Zeitraum sind die Planunterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 10.07.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis einschließlich 10.07.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@Lra-aoe.de oder an poststelle@Lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Altötting, 14.05.2025

Landratsamt Altötting